



SCHUTZKONZEPT

Normalbetrieb Volksschule ab 26. April 2021

v9 vom 26.04.21

(ersetzt Schutzkonzept Normalbetrieb Volksschule vom 10. August 2020 bzw. 20. Oktober 2020, 2. November 2020, 7. Dezember 2020, 14. Dezember 2020, 25 Januar 2021, 8. März 2021)

Weitere Dokumente:

[Amt für Gesundheitsvorsorge](#), [Kantonsarztamt](#), [Amt für Volksschule](#)

- ⁵⁾ [Merkblatt](#) Schutzkonzept mit Contact-Tracing vom 19. April 2021
- Ablaufschema [Zyklus 1 und 2](#) und Ablaufschema [Zyklus 3](#) für das Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen vom Oktober 2020
- [Weisungen zum Unterricht der Volksschule](#) während der COVID-19-Epidemie vom 29. Oktober 2020
- ¹⁾ [Nachtrag zu den Weisungen zum Unterricht in der Volksschule](#) während der COVID-19-Epidemie
- [Schulorganisation](#) während Corona, Ablauf September 2020
- [Merkblatt](#) Kinderärzte Schweiz und Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie vom 24. März 2021; Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 6 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 6 Jahren.

Verband Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse)

- [Merkblatt](#) Hygienemasken (Nasen- und Mundschutz) als wichtiges Element von Schutzmassnahmen gegen die Covid-19-Pandemie in der familienergänzenden Bildung- und Betreuung im Kanton Zürich

Wird definitiv nach der SR-Sitzung vom 27.04.21 freigegeben.

¹⁾ Ergänzt am 02.12.20
²⁾ Ergänzt am 14.12.20
³⁾ Ergänzt am 25.01.21
⁴⁾ Ergänzt am 08.02.21
⁵⁾ Ergänzt am 26.04.21

Das vorliegende Schutzkonzept für die Schulen Kirchberg richtet sich im Wesentlichen nach dem Musterkonzept des Amtes für Volksschule des Kantons St. Gallen ab 2. November 2020. Ergänzt werde die Massnahmen für die schulischen Tagesstrukturen mit den Empfehlungen vom [Verband Kinderbetreuung Schweiz](#) (kibesuisse).

Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für alle Mitarbeitenden der Schulen Kirchberg, der Fachstelle für Jugendfragen, der Schulischen Sozialarbeit, der Familienbetreuung und der Tagesstrukturen.

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die alleinige Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Vollzug.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule im Normalbetrieb stattfindet. Der Schulträger hat ein Schutzkonzept zu erlassen. Er bezeichnet dafür eine Ansprechperson. Die Umsetzung wird vom Kanton im Rahmen der Aufsicht kontrolliert. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Gestützt auf die bundesrätlichen Anpassungen wird das vorliegende Schutzkonzept mit Datum vom 20. Oktober 2020 ergänzt.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

¹⁾ Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

²⁾ Am 11. Dezember 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19 Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Einschränkungen bei Veranstaltungen und Öffnungszeiten von Restaurants und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben erlassen.

Die Regierung des Kantons St.Gallen hat zusätzlich per 13. Dezember weitere Einschränkungen beschlossen. Die Beschlüsse gelten bis auf Widerruf.

³⁾ Am 21. Januar 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen zweiten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 25. Januar

2021 in Vollzug und beinhaltet ergänzende Aussagen zur Maskenpflicht und ein Verbot für Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte.

Am 24. Februar 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage erste, vorsichtige Öffnungsschritte per 1. März 2021 beschlossen. Läden, Museen, Zoos, Sportanlagen dürfen unter bestimmten Voraussetzungen wieder öffnen sowie Treffen von maximal 15 Personen draussen sind wieder erlaubt. Ebenfalls werden wieder mehr Aktivitäten von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis 20 Jahren im Bereich Sport und Kultur erlaubt.

Am 2. März 2021 hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen dritten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt am 8. März 2021 in Vollzug und beinhaltet Anpassungen zum Sport- und Musikunterricht.

⁵⁾Am 14. April 2021 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Mit Einschränkungen sind ab dem 19. April 2021 wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten von Erwachsenen in Innenräumen sind mit Einschränkungen wieder erlaubt. Restaurants können ihre Terrassen wieder öffnen. Die Lage ist zwar weiterhin fragil, das Risiko einer weiteren Öffnung ist für den Bundesrat aber vertretbar. Bei allen wieder erlaubten Aktivitäten ist das Tragen einer Maske und das Einhalten des erforderlichen Abstands möglich und mit wenigen Ausnahmen auch vorgeschrieben. Ausserdem schreitet die Durchimpfung der Risikogruppen gut voran.

Am 21. April 2021 erliess der Bildungsrat des Kantons St.Gallen den vierten Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie. Dieser tritt am 26. April 2021 in Vollzug und beinhaltet diverse Anpassungen.

Der Bildungsrat hat bereits anlässlich früherer Entscheide festgehalten, dass die epidemiologische Lage kontinuierlich zu verfolgen und die Verhältnismässigkeit der für die Volksschule getroffenen Massnahmen ebenfalls kontinuierlich zu überprüfen ist.

1. Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen;
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten.

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt ¹⁾ bzw. angepasst werden.

2. Rechtliche Grundlagen und Verantwortung

Es gelten die [Hygiene- und Abstandsregeln](#) in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

3. Schutzkonzept

Schulen gelten als «öffentlich zugängliche Einrichtungen» und haben deshalb ein Schutzkonzept zu erarbeiten. Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact-Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. B der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Das Einhalten der Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften gilt nach wie vor.

- Wenn eine Ansteckung erfolgt – Rückverfolgung gewährleisten (vgl. [Merkblatt zum Contact-Tracing](#)).

4. Schutzmassnahmen

Wichtigste Grundregeln für alle Personen:

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen / Kind - Erwachsene)
- ³⁾ Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) sowie für Schlerinnen und Schüler der Oberstufe gilt in allen Innenräumen eine generelle Maskenpflicht (siehe Weisungen Ziff. III. 2021-01-25 Bst. a). Im Unterricht darf die Maske abgelegt werden, wenn der Unterrichtsinhalt dies erfordert. Der Abstandsregel gilt es dann besondere Beachtung zu schenken. Kann dies nicht eingehalten werden, müssen andere Schutzmassnahmen (z.B. Plexyglas-Wände) eingesetzt werden.
- regelmässig und ausgiebig Räume lüften und Oberflächen reinigen
- bei [Krankheitssymptomen](#) unbedingt zu Hause bleiben bzw. umgehend nach Hause gehen

Für die Volksschule / Tagesstrukturen bedeutet das konkret:

Bereich	Verantwortlichkeit
<p>Alle kennen die Verhaltens- und Hygieneregeln Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten die Verhaltens- und Hygieneregeln ein. (Verhaltens- und Hygienemassnahmen für Schülerinnen/Schüler / Quelle: YouTube)</p>	<p>Die Schulleitung ist mit den Lehrpersonen dafür besorgt, dass alle die Regeln kennen. Dasselbe gilt für die Tagesstrukturen: Leitungs- und Betreuungspersonen sind dafür verantwortlich.</p>
<p>Verhaltens- und Hygienemassnahmen Schüler und Schülerinnen und das Personal waschen sich regelmässig und häufig die Hände (z. B. Zimmerwechsel, nach Toilettengängen, etc.). Auch das Lehrpersonal hält die Schulkinder regelmässig und häufig zum Händewaschen an. Besuchende werden an den Eingängen aufgefordert, als erstes auf den Toiletten die Hände zu waschen. Erwachsenen Personen stehen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.</p>	<p>Der Hausdienst vor Ort ist dafür besorgt, dass genügend Material zur Verfügung steht (z. B. Einweghandtücher, Flüssigseife, Desinfektionsmittel, etc.).</p>
<p>Mindestabstand ³⁾ Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).</p>	
<p>Oberflächenreinigung Oberflächen sind in regelmässigen Abständen zu reinigen. Die Abfallbehälter sind regelmässig zu leeren, der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.</p>	<p>Der Hausdienst reinigt täglich die Oberflächen (Türfallen, Geländer etc.) und WC-Infrastruktur. Für die Reinigung der Oberflächen stellt der Hausdienst geeignetes Material zur Verfügung. Für die Reinigung dieser sind die Lehrpersonen / Personal der Tagesstrukturen zuständig.</p>
<p>Lüften In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Lektion/ Stunde (auch in Minergiehäusern). Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.</p>	<p>Die Lehrpersonen sind für das Lüften im Schulzimmer verantwortlich und die Betreuungspersonen Tagesstrukturen für die Räumlichkeiten der Tagesstrukturen.</p>
<p>Hygienemasken Das Maskentragen entbindet nicht vom Abstand-Halten und der Handhygiene. In der Oberstufe gilt für Erwachsene und Schülerinnen und Schüler eine generelle Maskenpflicht in allen Innenräume der Schulgebäude.</p>	<p>Die Schulleitungen der Primarschulen und Kindergärten, wie die Leitung Tagesstrukturen sind dafür besorgt, dass eine gewisse Anzahl an Hygienemasken vor Ort zur Verfügung stehen. Die Masken für die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden über den Leiter Liegenschaften beschafft und auf die Schulhäuser verteilt. Sie</p>

<p>⁵⁾ Die Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe gilt nicht für den Pausenplatz. Die Abstandsregel muss eingehalten werden.</p> <p>³⁾ In Kindergärten und Primarschulen gilt Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördemitglieder, Eltern und Dritte).</p> <p>¹⁾ Hinweis: Die Lehrperson kann gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel eine kurze Maskenpause einführen.</p> <p>Beim Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regeln gemäss BAG (s. Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln).</p>	<p>werden den Schülerinnen und Schülern kostenlos zur Verfügung gestellt.</p> <p>Um das Personal aktiv schützen zu können, werden Masken für den Fremd- und Eigenschutz FFP2 ohne Ventil empfohlen. Die Anschaffung der Masken erfolgt direkt durch das Personal und kann über die Barauslagen abgerechnet werden, ³⁾ ebenfalls können Masken bei der Schule bezogen werden, welche durch den Leiter Liegeschäften besorgt werden.</p>
<p>Handschuhe Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.</p>	
<p>Betretten des Schulareals Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden. Entsprechende Schilder, Schranken etc. können je nach Art des Schulareals aufgestellt werden.</p>	<p>Das Aufstellen allfälliger Hinweistafeln wird durch den Leiter Werkhof sichergestellt.</p>
<p>Veranstaltungen mit externen Personen Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im Allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.</p>	<p>Die organisierende Stelle/Person ist dafür verantwortlich, dass bei Veranstaltungen mit externen Personen die BAG-Vorgaben eingehalten werden.</p>
<p>Reisen/Transport in öffentlichen Verkehrsmitteln und Exkursionen mit Schulbus Für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln und für Exkursionen mit dem Schulbus gilt eine Maskenpflicht für Kinder ab 12 Jahre und für Erwachsene.</p>	<p>Die Schulleitung ist zusammen mit den Lehrpersonen dafür verantwortlich, dass bei Transporten die Maskenpflicht eingehalten wird.</p>
<p>Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge, Spiele u.ä. Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.</p>	
<p>Pausenplatz / Znüni Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet.</p> <p>Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.</p> <p>Auf eine Essensteilung untereinander wird</p>	

verzichtet. Industriell verpackte Nahrungsmittel können hingegen verteilt werden.	
Büürli-Verkauf Ist unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygienemassnahmen möglich.	Die Bäckereien sind für die Einhaltung der BAG-Vorgaben zuständig. Die Umsetzung hat in Absprache mit der Schulleitung zu erfolgen.
Pausenmilch Auf den Pausenmilch-Anlass wird verzichtet.	
Zahnhygiene Auf die Zahnhygiene wird während der Corona-Zeit verzichtet. Das Zähneputzen in der Tagesstruktur (Mittagstisch) wird beibehalten.	Die Schulleitungen informieren ihre Teams über diese Massnahme. Das Betreuungspersonal der Tagesstrukturen wird über die Leitung Tagesstrukturen informiert.
Covid-App Das Herunterladen der Covid-App wird dringend empfohlen.	

Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche:

<p>Singen Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen • Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften • Abstand halten <p>Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.</p> <p><i>⁵⁾ Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen wieder erlaubt (vgl. Ziff. IV. Bst. a der Weisungen). Es gelten die gleichen Empfehlungen zur Durchführung wie für den Kindergarten und die Primarschule. Da in der Oberstufe Maskenpflicht besteht, müssen die Masken auch während des Singens getragen werden. Es steht der Schuleinheit aber frei, unter den gegebenen Umständen auf das Singen weiterhin zu verzichten.</i></p> <p><i>⁵⁾ Chorproben und Proben von Schülerbands sind erlaubt, verboten bleiben hingegen Auftritte mit Publikum.</i></p>	Die Lehrpersonen sind zuständig für das Einhalten der Regelung.
<p>Sport Kindergarten und Primarschule: <i>⁵⁾ Die Empfehlung für den Verzicht auf Sportaktivitäten in Kindergarten und Primarschule wird aufgehoben.</i></p> <p>Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen): <i>⁵⁾ Der Sportunterricht auf der Oberstufe darf wieder in Ganzklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln stattfinden.</i></p> <p>In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden, wenn keine Maske getragen wird.</p>	Die Umsetzung des Sportunterrichts KG/PS liegt im Verantwortungsbereich der Schulleitung, wie auch die Organisation der Halbklassen auf der OS.

<p>⁵⁾ Die Limite für die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, wird aufgehoben.</p> <p>⁵⁾ Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind wieder erlaubt.</p> <p>Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.</p>	
<p>WAH Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Ziff. III. Bst. a der Weisungen). ³⁾ Die Situation ist den konkreten räumlichen Verhältnissen vor Ort anzupassen.</p>	<p>Für die Umsetzung dieser Massnahme ist die Lehrperson verantwortlich.</p>
<p>⁵⁾ Unterricht im Freien – Oberstufe Der Unterricht im Freien kann ohne Maske stattfinden, wenn der Abstand von 1.5m konsequent eingehalten wird. Das Einhalten der Abstandsregel verhindert die Quarantänemassnahme.</p>	

Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager etc.

<p>Mehrtägige Veranstaltungen (Lager, Exkursionen, Sonderwochen etc.) ⁵⁾ Diese können ab 10. Mai 2021 wieder durchgeführt werden. Die Verantwortung für deren Durchführung liegt beim lokalen Schulträger. Wir empfehlen den Schulen vorgängige Abklärungen z.B. in Bezug auf das Schutzkonzept des Lagerhauses, Umgang mit Dispensationsgesuchen von Schülerinnen und Schülern, Abklärungen für den Fall eines Ausbruchs im Lager (Rücktransport, nächster Arzt etc.) zu treffen.</p> <p>Mehrtägige Veranstaltungen vor Ort dürfen ab 26. April 2021 wieder durchgeführt werden.</p>	<p>Die Schulleitung entscheidet ⁵⁾ zusammen mit den betroffenen Lehrpersonen gemäss aktueller Situation über die Durchführung.</p> <p>⁵⁾ Für die Schtzkonzepte, welche vor Ort gelten, sind die Schulleitungen verantwortlich. Darunter fallen auch die Abklärungen für den Fall eines Abbruchs des Lagers (Rücktransport, nächster Arzt, etc.).</p> <p>⁵⁾ Die Dispensationsgesuche sind durch die Schulleitungen auf die Situatonen anzuwenden.</p>
<p>Schulreisen / Exkursionen / Berufswahlveranstaltungen ⁵⁾ Diese können ab 26. April 2021 wieder durchgeführt werden. Die Verantwortung für deren Durchführung liegt beim lokalen Schulträger.</p> <p>⁵⁾ Auf die Vermeidung von Durchmischungen von Klassen kann verzichtet werden.</p> <p>Im Weiteren gilt: Auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.</p>	<p>⁵⁾ Die Schulleitung entscheidet zusammen mit den betroffenen Lehrpersonen gemäss aktueller Situation über die Durchführung.</p> <p>⁵⁾ Die Dispensationsgesuche sind durch die Schulleitungen auf die Situatonen anzuwenden.</p>
<p>Veranstaltungen mit Erwachsenen Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. ³⁾ E ist abzuwägen, in welchen Fällen eine physische Durchführung wichtig, eine telefonische</p>	<p>Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung der Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen.</p>

(o.ä.) Durchführung möglich ist. Je nach Art des Gesprächs empfiehlt sich das Erstellen eines Protokolls, das den Eltern anschliessend zur Unterschrift zuzustellen ist. Sollte ein persönliches Gespräch nötig sein, so empfiehlt sich die Grösse der Gruppe auf höchstens fünf Personen zu beschränken. Die Hygiene- und Schutzmassnahmen sind einzuhalten. Es gilt Maskenpflicht. Planen Sie zwischen den Gesprächen genügend Zeit zum Lüften ein.
Es wird eine Präsenzliste geführt.

Unterrichtsbesuche / Schulbesuchstage

⁵⁾ Allgemeine Besuchstage und Unterrichtsbesuche durch Erziehungsberechtigte werden nachwievor ausgesetzt. (vgl. Ziff. IV, Bst. d der Weisungen)

Veranstaltungen

⁵⁾ Die Durchführung von Veranstaltungen mit mehr als 50 erwachsenen Personen ist verboten. Räumlichkeiten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, dürfen zu höchstens einem Drittel ihrer Kapazität gefüllt werden.

Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen

⁵⁾ Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Teamsitzungen, Berufsmotorat sind grundsätzlich erlaubt. Sie fallen nicht unter die Beschränkungen bei Veranstaltungen. Auf Präsenzsitzungen soll möglichst verzichtet werden. Es gilt die Befolgung des Schutzkonzeptes und Maskenpflicht.

Weiterbildungen

⁵⁾ Teamweiterbildungen mit externen Anbietern fallen in die Kategorie der Veranstaltungen.

Informelle Anlässe

⁵⁾ Die Durchführung informeller Anlässe (Apéros, Essen etc.) mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten.

Kulturelle Angebote

⁵⁾ Autorenlesungen, Führungen, Workshops, Museumsbesuche, klassenübergreifende Veranstaltungen im Schulhaus sind wieder möglich. Falls bei solchen Veranstaltungen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler mit ihren Lehrpersonen anwesend sind, gilt die Obergrenze von 50 Personen bei "Veranstaltungen mit Publikum" nicht. Es soll aber auf "Massenveranstaltungen" verzichtet werden. Die Verantwortung für die Durchführung liegt beim lokalen Schulträger.

Auf Essen, Apéros etc. mit mehr als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist verboten.

⁵⁾ Die Schulleitungen entscheiden über die Durchführung der Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen.

5. Erkrankung / Informationspflicht siehe Merkblatt Contact-Tracing

⁵⁾ Kinder und Jugendliche sowie Mitarbeitende der Schule (Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen, administratives und technisches Personal) mit Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und / oder Fehlen des Geruchs- und / oder Geschmacksinns bleiben zu Hause. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend COVID-19 Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 6 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. das neue [Merkblatt der Kinderärzte Schweiz](#) und der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie.

⁵⁾ Der Schulrat empfiehlt die Durchführung von Selbsttest beim Personal.

Grundsätzlich gilt: Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbst-Isolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz (Merkblätter Ablaufschema [Zyklus 1,2](#) und [Zyklus 3](#)).

Für Schulen gilt weiterhin das Contact-Tracing (vgl. Merkblatt zum Contact-Tracing). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

Kontaktadressen für obligatorische Schulen

In Bezug auf eine COVID-19-Infektion wenden sich Schulen direkt ans Kantonsarztamt. Das Kantonsarztamt ist folgendermassen erreichbar:

- Telefonnummer +41 58 229 35 64 (zu Büroöffnungszeiten)
- E-Mail: [infor@kantonsarztamt@sg.ch](mailto:infor@kantonsarztamt.sg.ch) (wird auch abends und am Wochenende bearbeitet)

Für weitere Fragen zur Schulgesundheit wenden Sie sich ans Amt für Gesundheitsvorsorge:

- Telefonnummer: +41 58 229 43 82
- E-Mail: [info@gesundheitsvorsorge@sg.ch](mailto:info@gesundheitsvorsorge.sg.ch)

Stets aktuell gehalten sind die Ausführungen auf der Webseite des Amtes für Volksschule www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona).

6. Ansprechperson für Schutzkonzept der Schulen Kirchberg SG

Orlando Simeon, Schulratspräsident Kirchberg SG orlando.simeon@kirchberg.ch